

Vertraulichkeitsvereinbarung

§ 1 Inhalt und Zweck dieser Vertraulichkeitsvereinbarung

- (1) Die Parteien haben einen Vertrag über Softwareentwicklung (nachfolgend Hauptvertrag) geschlossen. Die hier vorliegende Vertraulichkeitsvereinbarung schützt die vertraulichen Informationen, die die XTRAS forward thinking GmbH & Co. KG (nachfolgend XTRAS oder Auftragnehmer) aus Anlass der Vertragserfüllung vom Auftraggeber erlangt.
- (2) Die Verwendung der vertraulichen Informationen ist nur im Rahmen und zum Zwecke der zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Tätigkeiten zulässig.

§2 Definitionen

- (1) "Vertrauliche Informationen" sind wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich oder technisch sensible oder vorteilhafte Informationen des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer bekannt werden. Vertrauliche Informationen können solche Informationen sein, die in irgendeiner Weise als vertraulich oder gesetzlich geschützt erkennbar bezeichnet werden oder deren vertraulicher Inhalt offensichtlich ist. Der Begriff umfasst insbesondere den vom Auftraggeber bereitgestellten Objektcode, aber auch sonstige vom Auftraggeber übermittelte Unterlagen, Schriftstücke, Notizen, Dokumente und digitale Aufzeichnungen.
- (2) Öffentlich bekannte Informationen sind solche, die nachweislich vor ihrer Bekanntgabe bereits dem Auftragnehmer oder seinen Organen, Angestellten und Bevollmächtigten (im folgenden "Vertreter") zugänglich waren bzw. ohne deren Verschulden während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung öffentlich bekannt wurden. Der Begriff "vertrauliche Information" umfasst weiterhin nicht solche Informationen, die XTRAS sich selbst erschlossen hat, vorausgesetzt, dass dies durch schriftliche oder Aufzeichnungen dieser Partei oder auf sonstige Weise belegt wird und keine in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten unterlaufen werden.
- (3) "Partei" ist sowohl der Auftraggeber als auch XTRAS als Auftragnehmer, sowie deren Organe, Mitarbeiter, Berater und eventuell sonstige für diese tätigen Dritten, soweit diese einer den Anforderungen dieses oder des Hauptvertrages entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen.
- (4) Mitarbeiter sind Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte der jeweiligen Partei.

§ 3 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

(1) XTRAS verpflichtet sich, die von dem Auftraggeber erhaltenen vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln.



- (2) Das bedeutet insbesondere, dass der Auftragnehmer diese Informationen an Dritte weder selbst noch durch Mitarbeiter bekanntzugeben oder sonst für andere als die vertraglich zwischen den Parteien vereinbarten Zwecke zu nutzen hat.
- (3) Eine anderweitige Nutzung oder Weitergabe der Informationen ist, soweit dieser Vertrag keine Abweichende Regelung trifft, nur zulässig, wenn und soweit der Auftraggeber zuvor schriftlich eingewilligt hat.
- (4) XTRAS verpflichtet sich, die von dem Auftraggeber erhaltenen vertraulichen Informationen mindestens mit der Sorgfalt zu behandeln, die er in eigenen Angelegenheiten anwendet.
- (5) XTRAS verpflichtet sich, bei Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO).
- (6) XTRAS nutzt die erhaltenen vertraulichen Informationen ausschließlich zur Erfüllung des Hauptvertrages. Die Rechte an den Informationen, die der Auftragnehmer von dem Auftraggeber erhalten hat, verbleiben beim Auftraggeber, soweit nichts anderes vertraglich geregelt wird.

§ 4 Ausnahmen von der Vertraulichkeitsverpflichtung

- (1) Diese Verpflichtung zum Schutze vertraulicher Information beinhaltet nicht solche Informationen, die öffentlich bekannt sind.
- (2) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit eine (auch strafrechtliche) Rechtspflicht zur Weitergabe/Herausgabe besteht oder die jeweilige Information in einem zivilrechtlichen Prozess zwischen den Parteien oder einer der Parteien und einem Dritten relevant ist. Über eine Herausgabe von vertraulichen Informationen ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5 Weitergabe an Dritte/Subunternehmer

- (1) Die überlassenen Informationen oder Teile hiervon können nur an externe Berater, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder solche Vertreter weitergegeben werden, die zur betreffenden Auftragsdurchführung eingebunden werden und von der Vertraulichkeit der gegebenen Informationen unterrichtet und gleichlautend verpflichtet wurden.
- (2) XTRAS ist berechtigt, zur Erfüllung des Hauptvertrages Subunternehmer zu beauftragen. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen sind auch diesen aufzuerlegen



§ 6 Löschrechte

Innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer alle vorliegenden vertraulichen Informationen und aufgrund dieser Informationen gefertigten weiteren Unterlagen an den Auftraggeber zurücksenden bzw. ihm die Vernichtung der Informationen und Unterlagen nachvollziehbar nachweisen. Dies gilt nicht, soweit eine Verpflichtung zur Aufbewahrung aus Gesetz oder aufgrund behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung besteht.

§ 7 Informationspflicht

Sollte eine Partei Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen entgegen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung weitergegeben wurden, hat die Partei die jeweils andere Partei umgehend zu informieren.

§ 8 Laufzeit

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt ab Unterzeichnung und endet – ohne das es einer gesonderten Kündigung bedarf - mit dem Hauptvertrag. Bei mehreren Hauptverträgen endet diese Vereinbarung mit Ende des letzten Hauptvertrages. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht jedoch über das Ende dieser Vereinbarung hinaus fort.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung im Ganzen oder in Teilen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung, die Erklärung einer Kündigung sowie die Abänderung dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 Abs. 1, Abs. 2 BGB). Die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form (§§ 126 Abs. 3, 126 a BGB) oder die Textform (§ 126 b BGB) ist ausgeschlossen.
- (3) Anwendbares Recht und Gerichtsstand richten sich nach dem Hauptvertrag.

Ort, Datum, Firmenstempel	Ort, Datum, Firmenstempel
Kunde	Auftragnehmer

